

Gemeinde Horheim
Landkreis Waldshut

S A T Z U N G

Genehmigt
Waldshut, den 30. Okt. 1972
Landratsamt

über den Bebauungsplan für die Gewanne "Untergrün und Graswies".

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S. 341) (BBauG), 99 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 26. JULI 1971 den Bebauungsplan für die Gewanne "Untergrün und Graswies" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planungsgrenzen im Bebauungsplan (§ 2 Ziff. 3) festgesetzt.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Bebauungsplan M 1:1000
- 4) Bebauungsvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horheim, den 27. JULI 1971

Der Bürgermeister:

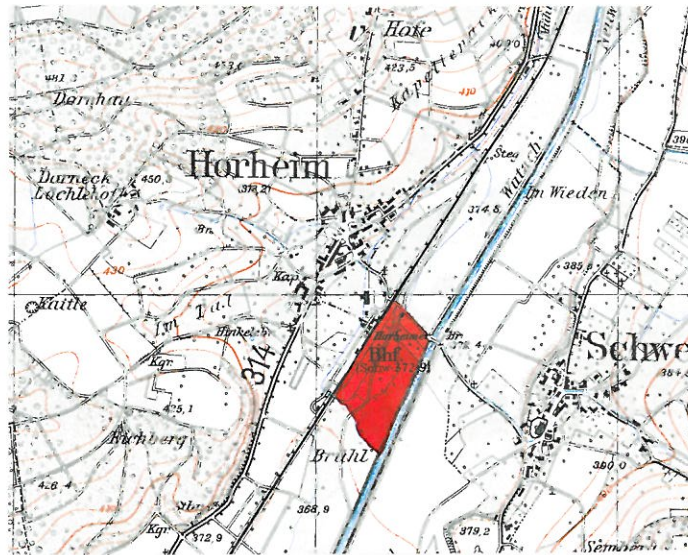
ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

zum Gewerbebebauungsplan für die Gewanne " Untergrün und
Graswies " der Gemeinde Horheim, Landkreis Waldshut.

Genehmigt

Waldshut, den 5. Okt. 1967

Landratsamt



Horheim - Waldshut, den 6. Juni 1969

Der Bürgermeister:

Der Planer:

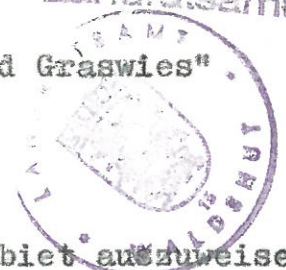


A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Mayor, written over the official seal of the Gemeinde Horheim.

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Planner, written next to the 'Der Planer:' label.

B E G R Ü N D U N G

Genehmigt 1972
30. Okt.
Waldshut, den
Landratsamt



zum Bebauungsplan für die Gewanne "Untergrün und Graswies" der Gemeinde Horheim, Landkreis Waldshut.

Die Gemeinde Horheim beabsichtigt ein Gewerbegebiet auszuweisen, als Grundlage für eine Gewerbe^{be}siedlung. Das Planungsgebiet mit einer Größe von ca. 7,0 ha liegt am südöstlichen Ortsrand am Ortsausgang zur Nachbargemeinde Schwerzen. Im Norden und Süden wird es durch die Kreisstraße 30 und den Gewerbekanal begrenzt, im Westen und Osten durch das Bundesbahngelände und durch die Wutach. Das ebene Gelände wurde bisher landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über eine Erschließungsstraße mit Wendepfanne in D von der Kreisstraße 30 her. Die Erschließungsstraße soll mit ca. 40 bis 50 m Abstand zur Wutach angelegt werden, um im verbleibenden Geländestreifen die Ansiedelung kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe zu ermöglichen. Der Bereich zwischen Erschließungsstraße und Bahngelände dient der Ansiedelung größerer Gewerbeunternehmen für die Bahngleisanschlussmöglichkeit besteht. Neuzubildende Grundstücke müssen deshalb bis zum Bahngelände durchgeführt werden.

Die Erschließung und Bebauung erfolgt abschnittsweise von Norden her. Die überschlägig ermittelten Kosten welche der Gemeinde durch die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen entstehen, betragen voraussichtlich insgesamt 130.000,-- DM.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für Grenzregelungen bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden

Horheim-Waldshut, den 6. Juni 1969

Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:

Der Planer:

zum Bebauungsplan für die Gewanne "Untergrün und Graswies"
der Gemeinde Horheim, Landkreis Waldshut.

Genehmigt
Waldshut, den 20. Okt. 1972

Landratsamt

A Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 60
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neu-
fassung vom 26. November 1968.
3. §§ 1 bis 3 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.
4. Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964

B Festsetzungen

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Gewerbe-
gebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

§ 2

Bauliche Nutzung

- 1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Fest-
setzungen im Bebauungsplan bestimmt.
- 2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.
- 3) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf
als Höchstgrenze nicht überschritten werden, ausnahmsweise bei
Büro- und Verwaltungsgebäuden um 1 Geschöß.
- 4) Büro- und Verwaltungsgebäude mit Wohnungen für Bereitschafts-
personen sind nur entlang der Erschließungsstraße B - D - E
zulässig.

§ 3

Bauweise, Bauflächen und Bauabstände

- 1) Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die
zeichnerischen Festsetzungen der Baulinien und Baugrenzen.
- 3) Für die seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände, welche bei
Hauptgebäuden 3,0 m nicht unterschreiten dürfen, sind die
Planfestsetzungen maßgebend, wobei weitergehende Forderungen
der LBO unberührt bleiben.

Baugestaltung

- 1) Fabrikationshallen und Werkstätten müssen eine Mindestgröße von 8 mal 20 m aufweisen.
- 2) Die Sockelhöhe ist mögl. gering zu halten, sie soll nicht mehr als 0,80 m betragen.
- 3) An- und Vorbauten sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch unterordnen.
- 4) Im Planungsgebiet sind nur Flachdächer oder geneigte Dächer bis 18 ° Neigung zulässig, ausgenommen Sheddächer.
- 5) Bei der Farbgebung sind grellwirkende Farben zu vermeiden.

§ 5

Nebengebäude und Garagen

- 1) Nebengebäude und Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis und guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.
- 2) Sämtliche erforderlichen Garagen bzw. Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzung der Hauptgebäude bedingten Anzahl und Größe auf dem Baugrundstück auszuweisen und zu erstellen.
- 3) Mehrere Garagen und Nebengebäude sind auf einem Baugrundstück als Gruppengebäude zusammenzufassen.

§ 6

Einfriedigungen

- 1) Die Grundstückseinfriedigungen an öffentl. Straßen sind einheitlich zu gestalten und dürfen eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die übrigen Einfriedigungen sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- 2) Massive Einfriedigungen entlang der Straßen dürfen nicht höher als 0,30 m ausgeführt werden, ausgenommen ledigl. Pfeiler.

§ 7

Grundstücksgestaltung

- 1) Durch Abgrabungen und Anfüllungen dürfen die natürlichen Geländeverhältnisse nicht wesentlich verändert werden.
- 2) Sämtliche den öffentlichen Verkehrsanlagen zugeordneten Freiflächen sind, soweit sie nicht für den Fahrverkehr genutzt werden als vorgartenähnliche Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.
- 3) An geeigneten Stellen sind Hecken und Baumbepflanzungen als Abschirmung und zur Durchgrünung anzulegen.

§ 8

Besondere Bedingungen

- 1) Zur Kreisstraße 30 dürfen für die angrenzenden Grundstücke keine direkten Zufahrten oder Zugänge angelegt werden.
- 2) Vom Fahrbahnrand der K 30 ist mit künftigen Gebäuden ein Mindestabstand von 20,0 m einzuhalten.
- 3) Der Bereich der im Plan eingetragenen Sichtflächen ist von jeglichen sichtbehindernden Einrichtungen und Anpflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten.
- 4) Nordwestlich der Erschließungsstraße B - D - F gelegene neuzubildende Grundstücke müssen bis zum Bahngelände durchgeführt werden, um die Voraussetzung für Bahngleisanschlüsse zu schaffen.

Horheim-Waldshut, den 6. Juni 1969

Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:



Der Planer:



GEMEINDEANZEIGER

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung
WUTÖSCHINGEN

Freitag, den 15. April 1977

15/1977

Amtliche Bekanntmachungen

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung

Am kommenden Montag, dem 18. April 1977, findet eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Der Gemeinderat trifft sich um 19.00 Uhr bei der Pfarrkirche in Degernau zu einer Besichtigung. Anschließend ist nichtöffentliche Sitzung im Sitzungssaal in Wutöschingen.

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz

Aufgrund von § 12 des Art. 3 des Änderungsgesetzes zum Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) wird für Satzungen (einschließlich der Bebauungspläne) nach dem Bundesbaugesetz, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, entsprechend einem Beschluß des Gemeinderates vom 4. April 1977 folgendes bekanntgemacht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, dann unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzungen verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 7. April 1977.

Bürgermeisteramt

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN
Landkreis Waldshut

Bebauungsplanänderung
vom 11. APR. 1988
nach § 13 Baugesetzbuch



S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Untergrün/Graswies", OT Horheim

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.4.1988 die Änderung des Bebauungsplanes "Untergrün/Graswies" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:
Festsetzung der Höhe der Gebäude auf den Grundstücken Lgb. Nr. 1658 und 1660 sowie eine entsprechend notwendige Änderung der Bebauungsvorschriften.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 14.1.1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Änderung bezieht sich nur auf die Grundstücke Lgb. Nr. 1658 und 1660 der Gemarkung Horheim.

.//.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

- 1. Deckblatt für die Grundstücke Lgb.Nr. 1658 und 1660
- 2. Ergänzungsblatt für die Bebauungsplanvorschriften

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 11. April 1988



[Handwritten signature]
 Dicker,
 Bürgermeister

Bebauungsplanänderung
 vom 11. APR. 1988
 nach § 13 Baugesetzbuch

ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Untergrün/Graswies" OT Horheim
vom 6. Juni 1969

Die nachfolgende Änderung der Bauungsvorschriften bezieht sich lediglich auf die Grundstücke Lgb.Nr. 1658 und 1660, Gemarkung Horheim.

§ 1

§ 2 Bauliche Nutzung der Bauungsvorschriften vom 6. Juni 1969 wird wie folgt geändert:

Abs. 3: die maximale Höhe von baulichen Anlagen darf 14,5 m betragen.

Abs. 4: entfällt

§ 2

§ 4 Baugestaltung der Bauungsvorschriften vom 6. Juni 1969 wird wie folgt geändert:

Abs. 2: entfällt

§ 3

§ 5 Nebengebäude und Garagen der Bauungsvorschriften vom 6. Juni 1969 wird wie folgt geändert:

Abs. 2: entfällt

Bebauungsplanänderung
vom 11. APR. 1988
nach § 13 Baugesetzbuch



§ 4


Begründung für die Änderung

Im Vorgriff auf die Erweiterung des Gewerbegebietes und der damit notwendigen zukünftigen Überarbeitung des Bebauungsplanes "Untergrün/Graswies" soll eine Höhenbegrenzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Durch die neuen möglichen technischen Anlagen (z.B. Hochregal-Lager) war durch die Festsetzung einer 2-geschossigen Bebauung wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen keine Höhenbegrenzung mehr festgesetzt.

Wutöschingen, den 11. April 1988




Albicker,
Bürgermeister



Bebauungsplanänderung
vom 11. APR. 1988
nach § 13 Baugesetzbuch

S a t z u n g

über die Erweiterung des Bebauungsplanes "Untergrün und Graswies"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 6.4.1992 die Erweiterung des Bebauungsplanes "Untergrün und Graswies" im Ortsteil Horheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes
 1. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches
 2. § 1 Baugebiet
 3. § 3 4 - 6 Baugestaltung
- (2) Maßgebend für die Änderung ist das Deckblatt für den Lageplan in der Fassung vom 14.1.1992.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. § 1 Baugebiet
2. § 3 Baugestaltung
 - 4) Dachform und Dachneigung
 - 5) Dacheindeckung
 - 6) Zulässigkeit von Dachaufbauten

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Begründung zur Erweiterung vom 14.1.1992
2. Änderung der Bebauungsplanvorschriften-Textteil vom 14.1.1992
3. Erweiterung der zeichnerischen Teile vom 14.1.1992

...

§ 4

Geltungsbereich der Änderungen

Die gültigen Festsetzungen für den alten Bereich des Bebauungsplanes werden nicht geändert; die neuen, ergänzenden Regelungen gelten nur für den Erweiterungsbereich (MI)

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 07.04.1992


Albicker, Bürgermeister



GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes
"Untergrün/Graswies"

OT Horheim

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanänderung bzw. -erweiterung i.d.F. vom 14.1.1992 stimmen mit dem Satzungsbeschuß des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen vom 06.04.92 überein.

Wutöschingen, den 07.04.1992




Albicker, Bürgermeister

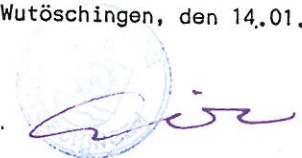

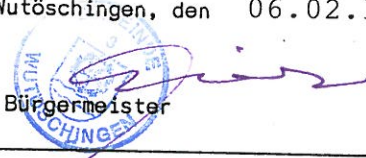
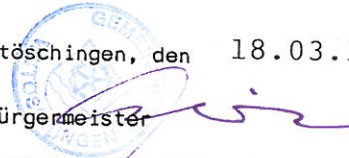

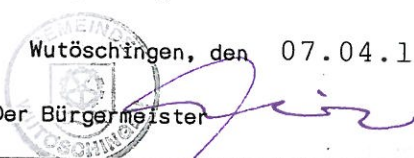
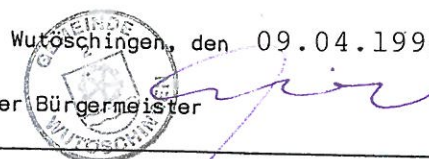
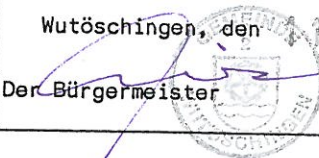
GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Erweiterung des Bebauungsplanes "Untergrün-Graswies"
Ortsteil Horheim

Lageplan M 1 : 1500

aufgestellt am 14.01.1992

geändert am -

<p>1. Bebauungsplanänderungsentwurf vom 14.01.1992</p> <p>Wutöschingen, den 14.01.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>2. Billigung des Änderungs-Planentwurfs sowie Beschluß über die öffentl. Auslegung des Entwurfs durch Beschluß des Gemeinderates am 03.02.1992</p> <p>Wutöschingen, den 04.02.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB erfolgte am 06.02.1992</p> <p>Wutöschingen, den 06.02.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>4. Öffentliche Auslegung des Änderungs-Planentwurfs gemäß § 3 Abs. II BauGB vom 17.02.1992 bis 17.03.1992</p> <p>Wutöschingen, den 18.03.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>5. Bebauungsplanänderungsentwurf geändert am -</p> <p>Wutöschingen, den -</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>6. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO erfolgte am 06.04.1992</p> <p>Wutöschingen, den 07.04.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>7. Die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan wurde am 07.04.1992 ausgefertigt.</p> <p>Wutöschingen, den 07.04.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>8. Anzeige bzw. Genehmigung der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB erfolgte am 09.04.1992</p> <p>Wutöschingen, den 09.04.1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>9. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB erfolgte am 11. Juni 1992</p> <p>Wutöschingen, den 11. Juni 1992</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	

angezeigt am

09. APR. 1992

LANDRATSAMT WALDSHUT



B e g r ü n d u n g

zur Erweiterung des Bebauungsplanes

U N T E R G R Ü N U N D G R A S W I E S

der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim, Landkreis Waldshut

1. Lage und Beschreibung

Das Baugebiet der Erweiterung schließt im Süden an den derzeit gültigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Untergrün und Graswies**, getrennt durch den Gewerbekanal an.

Es umfaßt das Grundstück Lgb.Nr. 1680/2 und ist Eigentum der Gemeinde Wutöschingen.

2. Begründung der Erweiterung

Der Bereich des derzeit gültigen, und als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplans ist bereits vollständig bebaut. Der bestehende Bebauungsplan **Untergrün und Graswies** soll erweitert werden, um die Ansiedlung örtlicher handwerklicher und gewerblicher Betriebe zu ermöglichen und deren Abwanderung zu verhindern sowie die Möglichkeit zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungen zu schaffen.

Das vorgesehene Grundstück bietet sich zur kurzfristigen Realisierung an, da die Erschließung sowie Ver- und Entsorgungsleitungen bereits vorhanden sind.

3. Auswirkungen der Planung

Das gesamte Grundstück liegt als Brachwiese dar und wird dadurch der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen.

Wutöschingen, den 14.01.1992



cker, Bürgermeister

Änderung zu Teil B: Festsetzungen zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Untergrün und Graswies" der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim, Landkreis Waldshut

A Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den alten Bereich (Gewerbegebiet) werden nicht geändert; für den neuen Bereich (Mischgebiet) gilt ergänzend dazu folgende Regelung:

B Textliche Festsetzungen

§ 1 Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unterteilt in Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO und Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO.

§ 3 Baugestaltung

- 4) Im Mischgebiet (MI) sind geneigte Dächer als Satteldächer mit einer Neigung bis 32° zulässig.
- 5) Für die Dacheindeckung werden Braun- und Rottöne sowie die Verwendung von Dachziegeln oder -steinen empfohlen. Dunkle Farbtöne sind ausgeschlossen.
- 6) Bei Satteldächern sind Dachgauben, Widerkehren oder überdeckte Dachterrassen zulässig.
Um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gauben 1/2 des Hauptdaches je Seite nicht überschreiten.
Es ist ein Mindestabstand von 2,0 m zum Gebäudeende (Giebelwand) einzuhalten.

angezeigt am 09. APR. 1992

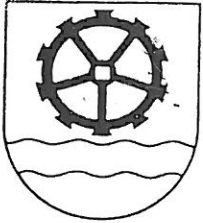


LANDRATSAMT WALDSHUT

Wutöschingen, den 14.01.1992



Alb., Bürgermeister



G E M E I N D E
W U T Ö S C H I N G E N

angezeigt am 1 2. SEP. 1995



LANDRATSAMT WALDSHUT

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Untergrün/Graswies", OT Horheim

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S.770), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S.161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen die Änderung des Bebauungsplanes "Untergrün/Graswies", OT Horheim, in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.06.1995 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 31.03.1995 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Die Änderung der textlichen Festsetzungen (Bebauungsvorschriften) erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.03.95.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Begründung zur Änderung vom 31.03.95 der Gemeinde Wutöschingen
2. Änderung der Bebauungsvorschriften -Textteil vom 31.03.95 der Gemeinde Wutöschingen
3. Lageplan vom 31.03.95 im Maßstab 1 : 1000 der Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim

...

angezeigt am 1. 9. SEP. 1995 2 -
LANDRATSAMT WALDSHUT



§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.


§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 27.06.1995




Albicker, Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Untergrün/Graswies", OT Horheim

1. Erfordernis der Planänderung

Die Firma Alufinish Krämer GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 1600/3 einen Eloxierbetrieb zu errichten. Desweiteren plant die Schreinerei Helmut Dinjer auf Flst. Nr. 1660/1 eine Betriebserweiterung. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Firma ALFER - Aluminium Fertigbau GmbH auf Flst.Nr. 1660 geschaffen werden. Diese Bauvorhaben widersprechen den Festsetzungen der Baugrenzen des Bebauungsplanes "Untergrün/Graswies". Eine Befreiung von diesen Festsetzungen kann insbesondere in Richtung Gewerbekanal mit Flst.Nr. 362/3 und 362/4 nicht erteilt werden, da hierfür die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 31 Abs.II BauGB).

An der Verwirklichung dieser Bauvorhaben besteht jedoch ein öffentliches Interesse, da sich diese nachhaltig positiv auf die Beschäftigungslage in unserer Gemeinde auswirken und eine Abwanderung der Gewerbebetriebe verhindert wird.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Halle zur Einrichtung eines Eloxierbetriebes für Aluminiumteile der Firma Alufinish Krämer GmbH und für die bauliche Erweiterung der Schreinerei Helmut Dinjer geschaffen werden.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung soll gewährleistet werden, daß sich die vorgenannten Bauvorhaben vertraglich in die städtebauliche Ordnung einfügen.

3. Inhalt der Planänderung

Die im Bebauungsplan bislang entlang des Gewerbekanals mit Flst.Nr. 362/3 und 362/4 bzw. entlang der Bebauungsplangrenze ausgewiesene öffentliche Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen wird dem tatsächlichen Bestand angenähert und künftig als Grünfläche ausgewiesen, wobei gemessen von der Böschungsoberkante des Gewerbekanals bzw. Bebauungsplangrenze durchgehend eine Grünfläche von 3 m Breite ausgewiesen wird. Diese Breite geht durchweg über den tatsächlichen Bestand hinaus.

Desweiteren wird die Baugrenze bei den Flst.Nr. 1600/3, 1660/1 und 1660 in Richtung Gewerbekanal bis auf einen Abstand von 3 m an die neu festgesetzte Grünfläche ausgedehnt.

Die Änderungen sind im Lageplan vom 31.03.1995 dargestellt. Darüberhinaus werden die textlichen Festsetzungen (Bebauungsvorschriften) bezüglich der Zulässigkeit von Büro- und Verwaltungsgebäuden mit Wohnungen für Bereitschaftspersonen geändert bzw. diese Festsetzung aufgehoben. Diese Änderung der textlichen Festsetzungen erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Umweltverträglichkeit

Eine^{un}günstige Auswirkung der Planänderung auf die Umweltverträglichkeit ist aufgrund der geringfügigen Verschiebung der Baugrenzen und Anpassung der Grünfläche nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen der Planänderung

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung zieht keine Folgen bezüglich Herstellung von Infrastruktureinrichtungen, Erschließungseinrichtungen oder Ver- und Entsorgungsanlagen nach sich, da diese bereits vorhanden sind.

Wutöschingen, den 31.03.1995




Albicker, Bürgermeister

angezeigt am

19 SEP. 1995



LANDRATSAMT WALDSHUT



Ä n d e r u n g

der textlichen Festsetzungen (Bebauungs-
vorschriften) zum Bebauungsplan "Untergrün/Graswies",
Horheim

1. Die zeichnerischen Festsetzungen werden nicht geändert bzw. entsprechend dem Lageplan vom 31.03.1995 angepaßt.
2. Teil B der Bebauungsvorschriften vom 6.6.1969 i.d.F. vom 14.01.1992 wird wie folgt geändert:

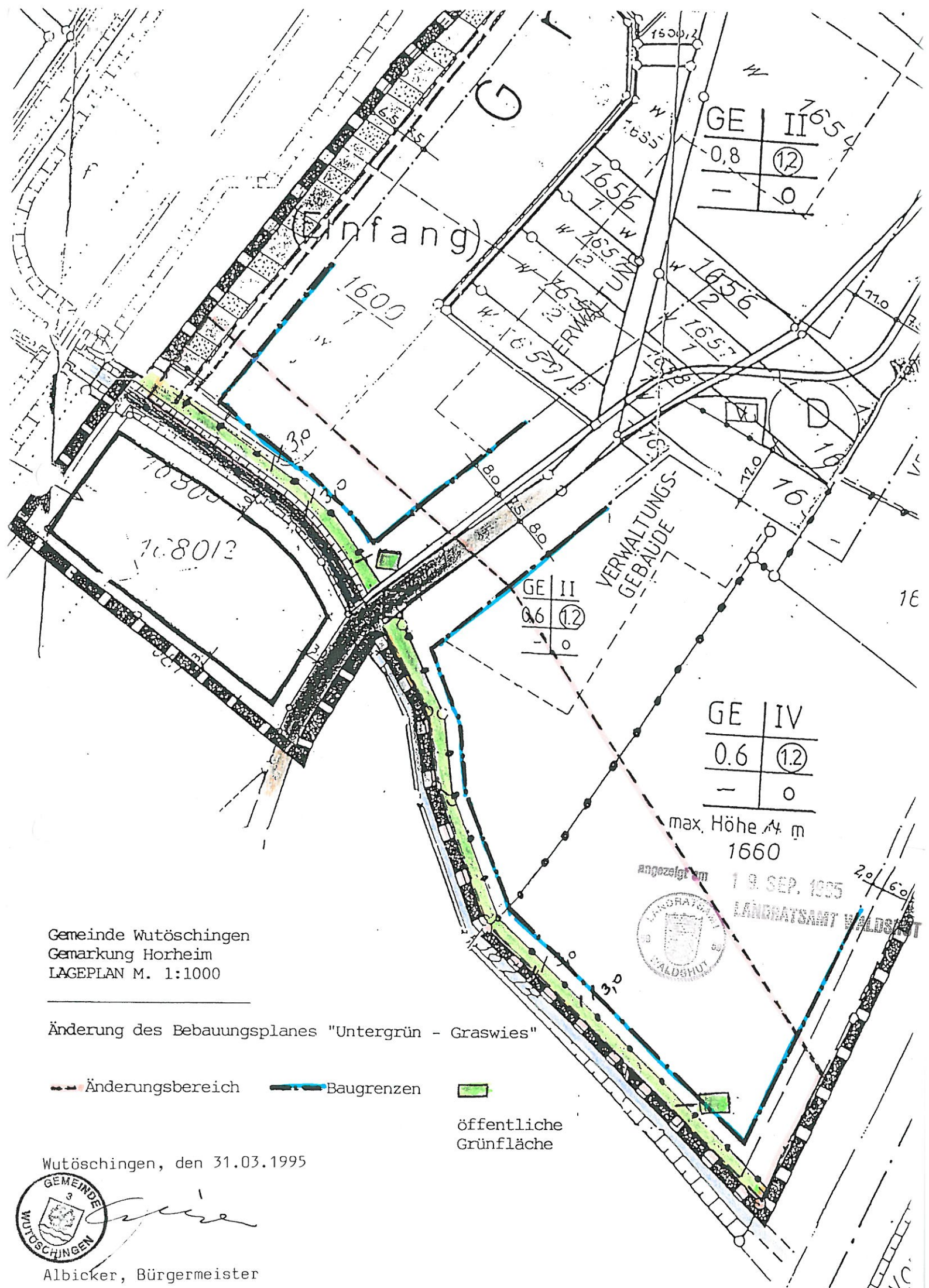
§ 2 Abs.IV, wonach Büro- und Verwaltungsgebäude mit Wohnungen für Bereitschaftspersonen nur entlang der Erschließungsstraße B-D-E zulässig sind, wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Wutöschingen, den 31.03.1995



[Handwritten signature]
Hebicker, Bürgermeister



GE	II	7654
0.8	(12)	
-	0	

GE	II
0.6	(12)
-	0

GE	IV
0.6	(12)
-	0

max. Höhe 16 m
1660

angezeigt am 19. SEP. 1995
LANDRATSAMT WALDSHUT

Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim
LAGEPLAN M. 1:1000

Änderung des Bebauungsplanes "Untergrün - Graswies"

- Änderungsbereich
- Baugrenzen
- öffentliche Grünfläche

Wutöschingen, den 31.03.1995

ALBICKER



Albicker, Bürgermeister







GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Änderung des Bebauungsplanes
"Untergrün-Graswies", Ortsteil Horheim

Lageplan M 1 : 1000

aufgestellt am **31.03.1995**

geändert am —

<p>1. Bebauungsplanänderungsentwurf vom 31.03.95 - Lageplan M 1 : 1000 der Gemeinde Wutöschingen vom 31.03.1995 - Begründung zur Änderung vom 31.03.1995 - Änderung der Bebauungsvorschriften vom 31.03.1995 Wutöschingen, den 31.03.1995</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>2. Billigung des Änderungs-Planentwurfes sowie Beschluß über die öffentl. Auslegung des Entwurfs durch Beschluß des Gemeinderates am 10.04.1995 Wutöschingen, den 11.04.1995</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB erfolgte am 20. April 1995 Wutöschingen, den 20. April 1995</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>4. Öffentliche Auslegung des Änderungs-Planentwurfes gemäß § 3 Abs. II BauGB vom 02. Mai 1995 bis 06. Juni 1995 Wutöschingen, den 07. Juni 1995</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>5. Bebauungsplanänderungsentwurf geändert am — Wutöschingen, den —</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>6. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO erfolgte am 26. Juni 1995 Wutöschingen, den 27. Juni 1995</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>7. Die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Satzungstext, dem Lageplan M 1 : 1000 vom 31.03.95 der Gemeinde Wutöschingen, der Begründung zur Änderung vom 31.03.95 und der Änderung der Bebauungsvorschriften v. 31.3.95 wurde am 27. Juni 1995 ausgefertigt. Wutöschingen, den 27. Juni 1995</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>8. Anzeige bzw. Genehmigung der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB erfolgte am Wutöschingen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>
<p>9. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB erfolgte am Wutöschingen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
„Untergrün-Graswies“, Gemeinde Wutöschingen,
Gemarkung Horheim
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S.698) geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 29. März 2004 die Änderung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“ Wutöschingen, Gemarkung Horheim, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 29. März 2004 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt der Änderung

Der Umfang und Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29. März 2004 bzw. aus der Änderung des Textteils in der Fassung vom 29. März 2004.

§ 3
Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 29. März 2004
2. Textteil vom 29. März 2004
3. Begründung vom 29. März 2004

§ 4
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wutöschingen, den 29. März 2004



Georg Eble, Bürgermeister

Änderung der textlichen Festsetzungen
des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“,
Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim

Teil B der Bebauungsvorschriften vom 06.06.1969 in der Fassung vom 31.03.1995 werden wie folgt geändert:

§ 3 (Bauweise, Bauflächen und Bauabstände) wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

1) Die Bauweise des Planungsgebietes wird entsprechend den Eintragungen im Planteil in der Fassung vom 26.06.1971 (geändert mit Plan vom 14.01.1988, 14.01.1992 und 31.03.1995) mit offener Bauweise bzw. den Eintragungen im Änderungsbereich des Planteils in der Fassung vom 29. März 2004 mit abweichender Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind damit mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, dürfen aber abweichend von § 22 Abs. 2 Satz2 BauNVO länger als 50 m sein.

Wutöschingen, den 29. März 2004



Georg Eble
Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

Zur Änderung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“, Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim

1. Erfordernis der Planung

Die Firma ALFER, Horheim, beabsichtigt auf den Grundstücken Flst.Nr. 1651/3 und 363/4 den Bau einer neuen Lager- und Produktionshalle. Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“ dahingehend, dass die im Bebauungsplan vorgegebene Baugrenze in nordwestlicher Richtung nicht eingehalten werden kann. Weiter besitzt die geplante Firmenhalle eine Länge von über 50 m, was der im Bebauungsplan festgelegten offenen Bauweise entgegen steht.

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen kann baurechtlich nicht erteilt werden, da die erforderlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen

An der Verwirklichung des Bauvorhabens besteht jedoch ein öffentliches Interesse, da sich der Bau der neuen Lager- und Produktionshalle nachhaltig positiv auf den Firmenbestand und damit auch auf die Beschäftigungslage auswirkt. Der Erweiterungsbedarf der Firma ist zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit als notwendig anzusehen.

Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“ im Jahre 1971 hat sich der an das Bebauungsplangebiet in nord-westlicher Richtung angrenzende Bereich stark verändert.

So wurde zwischenzeitlich die Bundesstraße B 314 aus dem Ort verlegt und parallel zur Bahnlinie ausgebaut. Die im seinerzeitigen Bebauungsplan abgebildete Bahnhofsanlage (außerhalb des Bebauungsplangebiets) wurde abgebrochen und auch die mit rosa gekennzeichneten Flächen (innerhalb des Bebauungsplangebiets) für ein Bahnanschlussgleis haben mittlerweile ihre Bestimmung verloren, da ein dort ehemals vorgesehener Industriegleisanschluss definitiv nicht mehr eingerichtet wird.

Dadurch entstehen für den nord-westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes weitere Überplanungsmöglichkeiten, die durch eine Verschiebung der bestehenden Baugrenze in nord-westliche Richtung auch entsprechend genutzt werden könnten. Gleichzeitig könnte auch durch die gleichzeitig vorgesehene Änderung von einer bislang festgesetzten offenen Bauweise zu einer abweichenden Bauweise zukünftig auch größere Baukörper über 50 m Länge zugelassen werden.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Überbauung der neuen Freiflächen im Allgemeinen bzw. für den geplanten Neubau der Lager- und Produktionshalle der Fa. Alfer im Speziellen geschaffen werden.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung soll konkret gewährleistet werden, dass sich das vorgenannte Bauvorhaben (Neubau einer Lager- und Produktionshalle) verträglich in die städtebauliche Ordnung einfügt.

Gleichzeitig wird mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung auch die bereits bestehenden Baugrenzenüberschreitungen im nord-westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes erfasst und damit rechtlich legitimiert

3. Inhalt der Planänderung

Die Planänderung beinhaltet ein Verschieben der Baugrenze in nord-westlicher Richtung zur Bundesstraße B 314 hin mit einem künftigen Abstand von 19 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße. Weiter wird im Änderungsbereich anstelle der bislang vorgeschriebenen offenen Bauweise künftig eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Flächen für das Bahnanschluss-Gleis entfallen.

Alle genannten Änderungen sind im Lageplan in der Fassung vom 02. Januar 2004 bzw. im Textteil in der Fassung vom 02. Januar 2004 entsprechend vermerkt.

Die weiteren schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“ bleiben unberührt.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Art und Umfang der Änderung des Bebauungsplanes steht im Einklang mit dem bestehenden Flächennutzungsplan.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist entsprechend durch Eintrag im Lageplan in der Fassung vom 02. Januar 2004 festgelegt.

6. Auswirkungen der Planänderungen

Auswirkungen auf die Infrastruktur sind keine zu erwarten. Die Notwendigkeit zusätzlicher Ver- und Entsorgungsleitungen stellt sich nicht. Die jeweilige Erschließung erfolgt mit dem Bau der entsprechenden Gebäude.

Wutöschingen, den 29. März 2004



Georg Eble
Bürgermeister



AMTSBLATT

Datum: 24.06.2004

Ausgabe: 26/2004

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Schadstoffsammlung

Im Monat Juni können Sonderabfälle an folgenden Standorten beim Schadstoffmobil abgegeben werden:

Freitag, den 25.06.2004

- Höchenschwand, Parkplatz Waldshuter Str./Kreisstraße von 12.00 – 15.00 Uhr
- Ühlingen-Birkendorf, Bauhof Ühlingen von 15.30 – 18.30 Uhr

Es können folgende Sonderabfälle abgegeben werden: Altfette, Altmedikamente, Autobatterien in geringen Mengen (max. 3 Stück), Kleinbatterien, Farb- und Lackreste, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Lösemittel, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Abfälle, nicht entleerte Spraydosen mit Treibgas, Chemikalien aus dem Haushalts- und Hobbybereich.

Einsammlung der Gelben Säcke

Am **Mittwoch, den 07.07.2004** werden in unserer Gemeinde (alle Ortsteile) wieder die Gelben Säcke eingesammelt.

Beginn wie üblich um 06.00 Uhr

Bei dieser Sammlung können Verkaufsverpackungen aus Kunststoff (z.B. Becher für Milchprodukte, Schaumstoffschalen, Spülmittelflaschen), Verbundstoffe (z.B. Getränke- und Milchkartons, Suppenbeutel), Metall (z.B. Konservendosen, Flaschen-/Glas-Verschlüsse, Aluminiumfolien), Styropor entsorgt werden.

Bitte beachten Sie, dass Einwegflaschen und Gläser, Altpapier und Kartonagen, Küchenabfälle, Wegwerfwindeln nicht in den Gelben Sack gehören.

Bei Rückfragen oder Reklamationen hinsichtlich der gelben Säcke bitten wir Sie, sich direkt an die Firma RAG, Tel. 07763/7057 zu wenden.

Rathaus und Kindergärten am 25.06.2004 geschlossen

Am **Freitag, den 25. Juni 2004**, führen die Bediensteten der Gemeindeverwaltung und die Beschäftigten des Katholischen Kindergartens ihren gemeinsamen Jahresausflug durch.

Das Rathaus Wutöschingen, die gemeindeeigenen Kindergärten Degernau, Horheim und Schwerzen sowie der Katholische Kindergarten Wutöschingen sind daher ganzjährig geschlossen.

Wir bitten Sie herzlich um Verständnis.

Samstagstrauungen im Jahr 2004

Für das kommende Jahr 2004 haben wir folgende Termine vorgesehen, an welchen auch Samstagstrauungen vorgenommen werden:

10. Juli 2004	09. Oktober 2004
14. August 2004	13. November 2004
11. September 2004	11. Dezember 2004

Wir bitten Sie diese Termine vorzumerken.

NOTRUF – BEREITSCHAFTSDIENSTE

Arzt/Zahnarzt/Augenarzt:

Falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist, erfahren Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst in dringenden Fällen unter Tel. 19292 (ohne Vorwahl)

Tierarzt:

Zu erfragen über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes

Sozialstation Bonndorf:

Pflegedienstleitung: Tel. 07703/9370-11
Hausnotruf: Tel. 07743/933813
Einsatzigt. Dorfhelferin: Tel. 07703/9370-13

Deutsches Rotes Kreuz:

Pflegedienst Hochrhein
Pflegedienstleitung: Tel. 07741/913543

Frauen- und Kinderschutzhaus:

Kreis Waldshut, Tel. 07751/3553

Apotheke:

→ **Samstag, 26.06.2004**
Apotheke am Seidenhof,
Tiengen,
Tel. 07741/7551

→ **Sonntag, 27.06.2004**
Schloss-Apotheke,
Stühlingen,
Tel. 07744/314

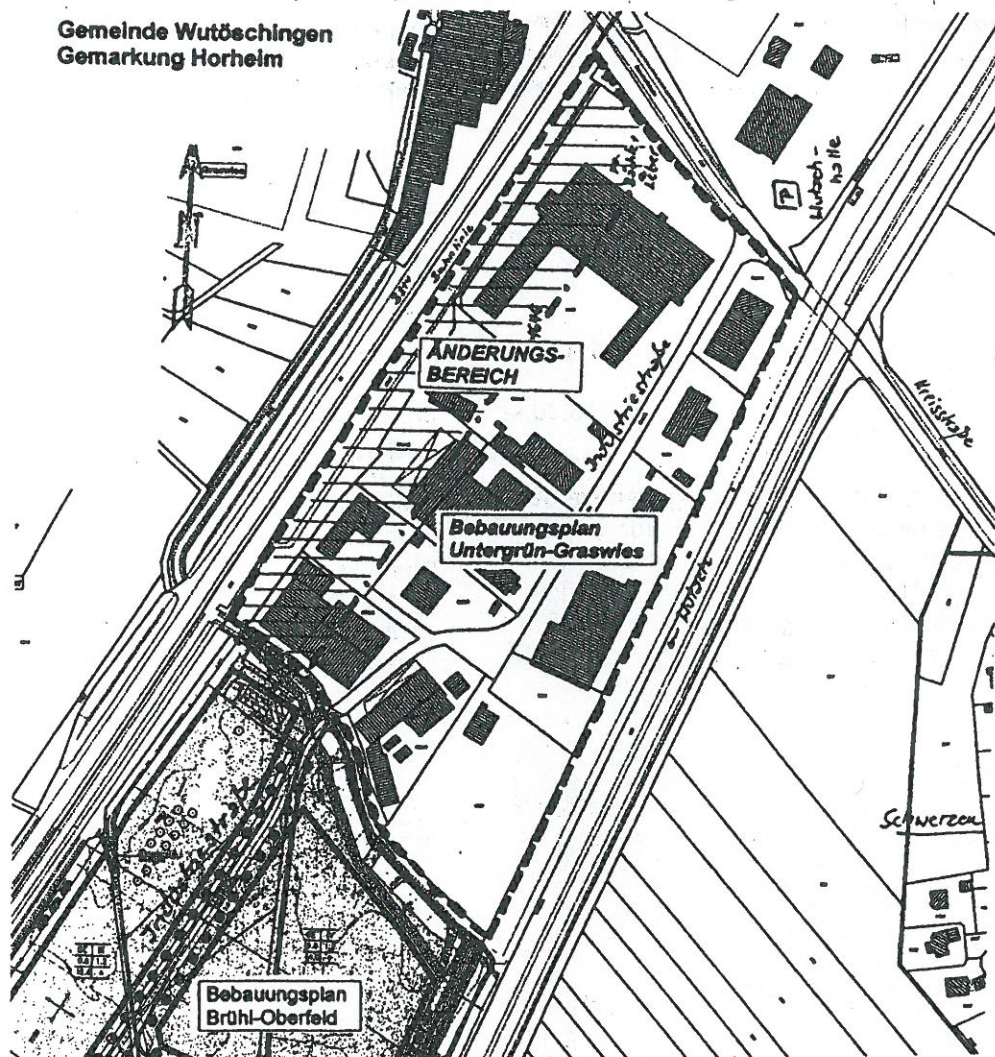
Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans „Untergrün/Graswies“ im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 29.03.2004 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Untergrün/Graswies“ für das beste-

hende Gewerbegebiet in Horheim im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.03.2004.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Änderung des Bebauungsplans „Untergrün/Graswies“, OT Horheim, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstr. 5, 79793 Wutöschingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung in § 214 Abs. 1 Satz 1-Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Änderung des Bebauungsplanes - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach

dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wutöschingen, den 24.06.2004

gez. Georg Eble, Bürgermeister

Verpachtung gemeindeeigener landwirtschaftlicher Grundstücke

Nachdem zum 31. Oktober 2004 die Pachtverträge für die gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke ausgelaufen sind stehen diese zur Neuverpachtung an. Die Neuverpachtung erfolgt auf Basis der vom Gemeinderat am 17. Mai 2004 beschlossenen Verpachtungsgrundsätze. Die Verpachtung erfolgt für 9 Jahre, also bis zum 31. Oktober 2013.

Eine Liste der zu verpachtenden Grundstücke nebst Pachtpreisen und allen weiteren Informationen liegt beim Bürgermeisteramt, Zimmer 23, Herrn Bähr, auf. Pachtanträge werden dort bis spätestens 2. Juli 2004 zur Niederschrift entgegengenommen.

Kommunalbau Wutöschingen GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Kommunalbau Wutöschingen GmbH hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2004 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 festgestellt und hiermit die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Unter Bezugnahme auf § 105 a Gemeindeordnung werden der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht hiermit durch Auslegen in der Zeit vom Montag, 28. Juni 2004 bis Mittwoch 7. Juli 2004 beim Bürgermeisteramt, Zimmer 23, öffentlich bekannt gemacht.

Immissionsmessungen der Öl- und Gasheizungen

Ab 07. Juli 2004 werden in Oftringen und Degernau die Immissionsmessungen durchgeführt.

Dieser Termin wird so rechtzeitig bekannt gegeben, damit Sie eventuelle Wartungsarbeiten an Ihrer Heizungsanlage veranlassen können. Sie ersparen sich dadurch unter Umständen die Wiederholungsmessung und die damit verbundenen Kosten.

Amtstage des Landratsamtes im zweiten Halbjahr 2004

Amtstage in Wutöschingen - Kreisjugendamt

Die Sprechstunden, bei denen auch Anliegen an das Kreissozialamt entgegengenommen werden, finden 14-tägig dienstags, jeweils in den ungeraden Kalenderwochen, an folgenden Tagen statt:

13.07., 27.07., 10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 05.10., 19.10., 02.11., 16.11., 30.11., 14.12., 28.12.

Uhrzeit: 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Ort: Rathaus Wutöschingen

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Montag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 15.30 Uhr (durchgehend)
Freitag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr

Die Kfz-Zulassungsstelle Waldshut ist zusätzlich mittwochs von 07.30 Uhr - 11.30 Uhr geöffnet.

Amt für Landwirtschaft

Lehrfahrt für Direktvermarkter und Interessierte

Aus organisatorischen Gründen musste der Termin für die Lehrfahrt geändert werden.

Die Lehrfahrt in den Bodenseeraum wurde vom 30.06.04 auf den

07. Juli 2004

verschoben.

Abfahrt gegen 7.30 Uhr, Ankunft gegen 18.00 Uhr in Waldshut. Anmeldungen und nähere Informationen unter 07751/876 102.

BfA-BERLIN



Sprechtage der BfA in unserer Gemeinde

Der nächste Sprechtag der BfA findet am **29.06.2004** zwischen 15:30 Uhr und 16:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Sparkasse in Wutöschingen statt.

angezeigt am

09. APR. 1992

LANDRATSAMT WALDSHUT



B e g r ü n d u n g

zur Erweiterung des Bebauungsplanes

U N T E R G R Ü N U N D G R A S W I E S

der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim, Landkreis Waldshut

1. Lage und Beschreibung

Das Baugebiet der Erweiterung schließt im Süden an den derzeit gültigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Untergrün und Graswies**, getrennt durch den Gewerbekanal an.

Es umfaßt das Grundstück Lgb.Nr. 1680/2 und ist Eigentum der Gemeinde Wutöschingen.

2. Begründung der Erweiterung

Der Bereich des derzeit gültigen, und als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplans ist bereits vollständig bebaut. Der bestehende Bebauungsplan **Untergrün und Graswies** soll erweitert werden, um die Ansiedlung örtlicher handwerklicher und gewerblicher Betriebe zu ermöglichen und deren Abwanderung zu verhindern sowie die Möglichkeit zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungen zu schaffen.

Das vorgesehene Grundstück bietet sich zur kurzfristigen Realisierung an, da die Erschließung sowie Ver- und Entsorgungsleitungen bereits vorhanden sind.

3. Auswirkungen der Planung

Das gesamte Grundstück liegt als Brachwiese dar und wird dadurch der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen.

Wutöschingen, den 14.01.1992



cker, Bürgermeister

Änderung zu Teil B: Festsetzungen zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Untergrün und Graswies" der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim, Landkreis Waldshut

A Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den alten Bereich (Gewerbegebiet) werden nicht geändert; für den neuen Bereich (Mischgebiet) gilt ergänzend dazu folgende Regelung:

B Textliche Festsetzungen

§ 1 Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unterteilt in Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO und Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO.

§ 3 Baugestaltung

- 4) Im Mischgebiet (MI) sind geneigte Dächer als Satteldächer mit einer Neigung bis 32° zulässig.
- 5) Für die Dacheindeckung werden Braun- und Rottöne sowie die Verwendung von Dachziegeln oder -steinen empfohlen. Dunkle Farbtöne sind ausgeschlossen.
- 6) Bei Satteldächern sind Dachgauben, Widerkehren oder überdeckte Dachterrassen zulässig.
Um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gauben 1/2 des Hauptdaches je Seite nicht überschreiten.
Es ist ein Mindestabstand von 2,0 m zum Gebäudeende (Giebelwand) einzuhalten.

angezeigt am 09. APR. 1992



LANDRATSAMT WALDSHUT

Wutöschingen, den 14.01.1992



Alb., Bürgermeister

Gemeinde Wutöschingen

Satzung

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes
„Untergrün-Graswies“, Horheim
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 27.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 13.12.2010 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“, Gemarkung Horheim, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan (Änderungsbereiche I, II und III) mit den zeichnerischen Darstellungen vom 13.12.2010 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Lageplanes (Änderungsbereiche I, II und III) in der Fassung vom 13.12.2010 sowie aus den Änderungen der textlichen Festsetzungen vom 13.12.2010.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) mit den Änderungsbereichen I, II und III vom 13.12.2010
2. Änderung der Bebauungsvorschriften (Text-Teil) vom 13.12.2010
3. Begründung vom 13.12.2010

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“, Horheim, tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Wutöschingen, den 13.12.2010


Georg Eble, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.12.2010 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 13.12.2010 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

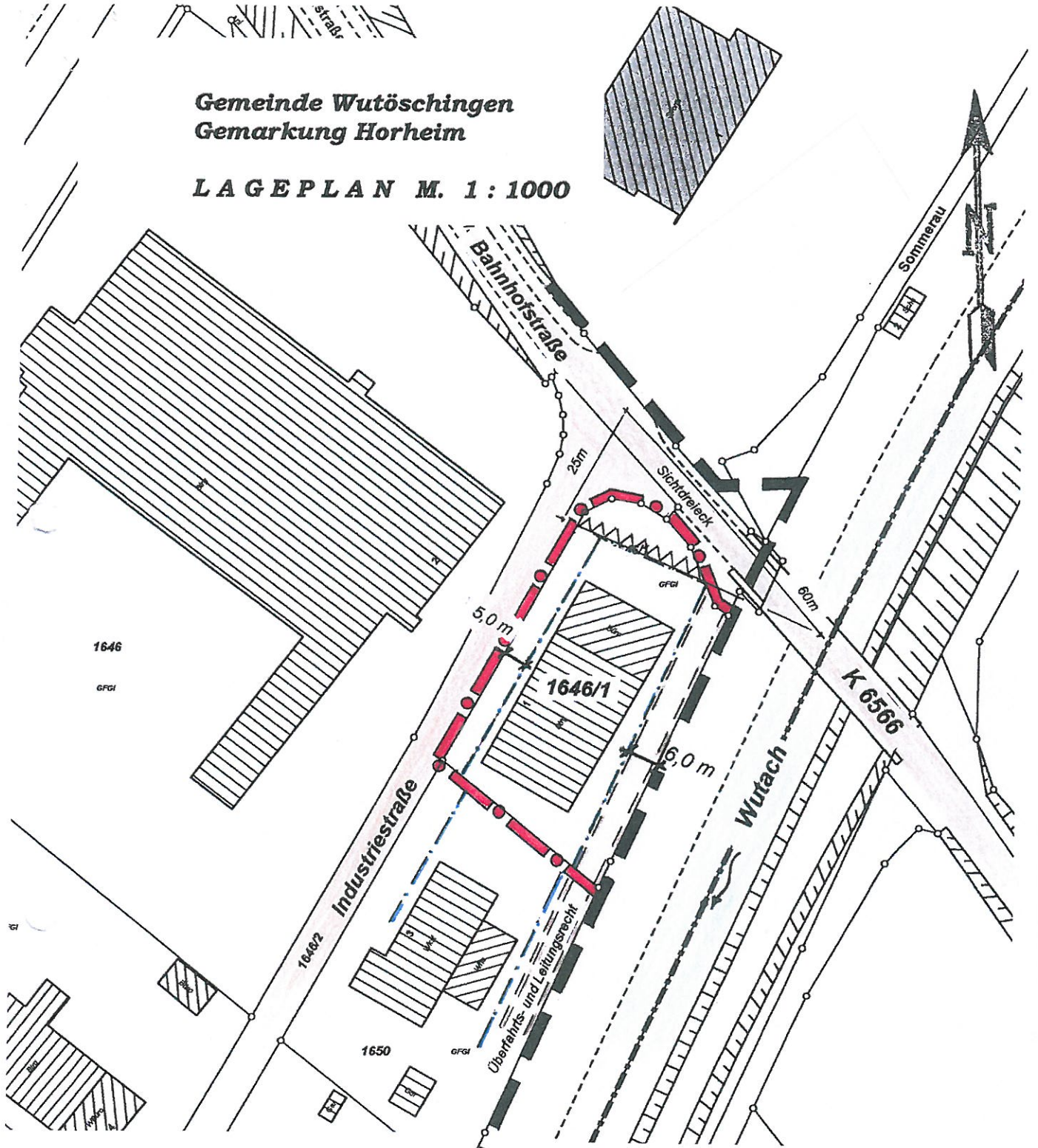


Wutöschingen, den 13.12.2010


Georg Eble, Bürgermeister

Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim

LAGEPLAN M. 1 : 1000



—●— Änderungsbereich I
- - - - - Baugrenze

Änderung des Bebauungsplanes
UNTERGRÜN - GRASWIES

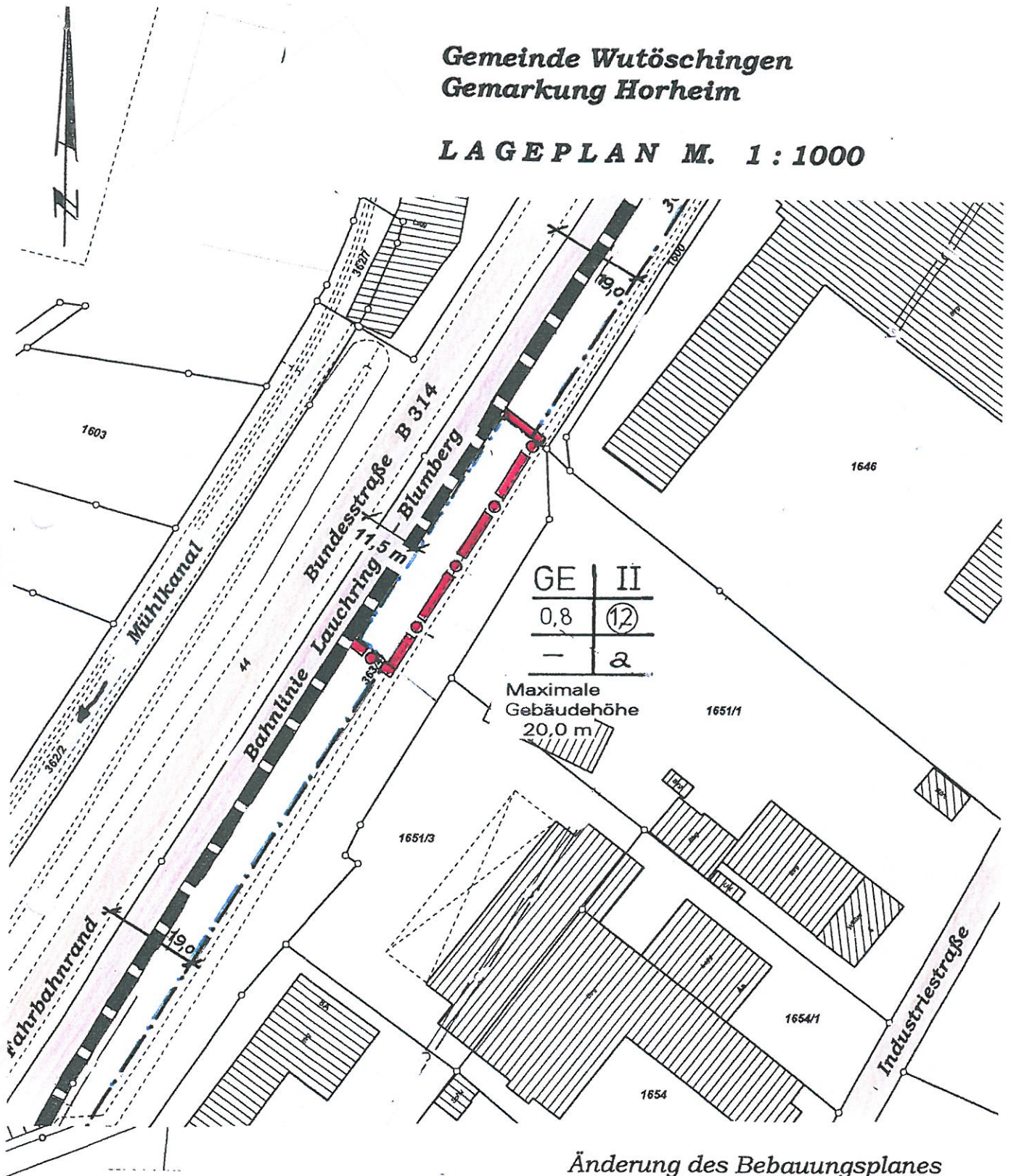
Lageplan vom 13. Dezember 2010



Georg Eble
Bürgermeister

Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim

LAGEPLAN M. 1:1000



GE	II
0,8	12
-	a

Maximale
Gebäudehöhe
20,0 m

 **Änderungsbereich III**
 **Baugrenze**

Änderung des Bebauungsplanes
UNTERGRÜN - GRASWIES

Lageplan vom 13. Dezember 2010


Georg Eble
Bürgermeister

**Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim**

LAGEPLAN M. 1 : 1414

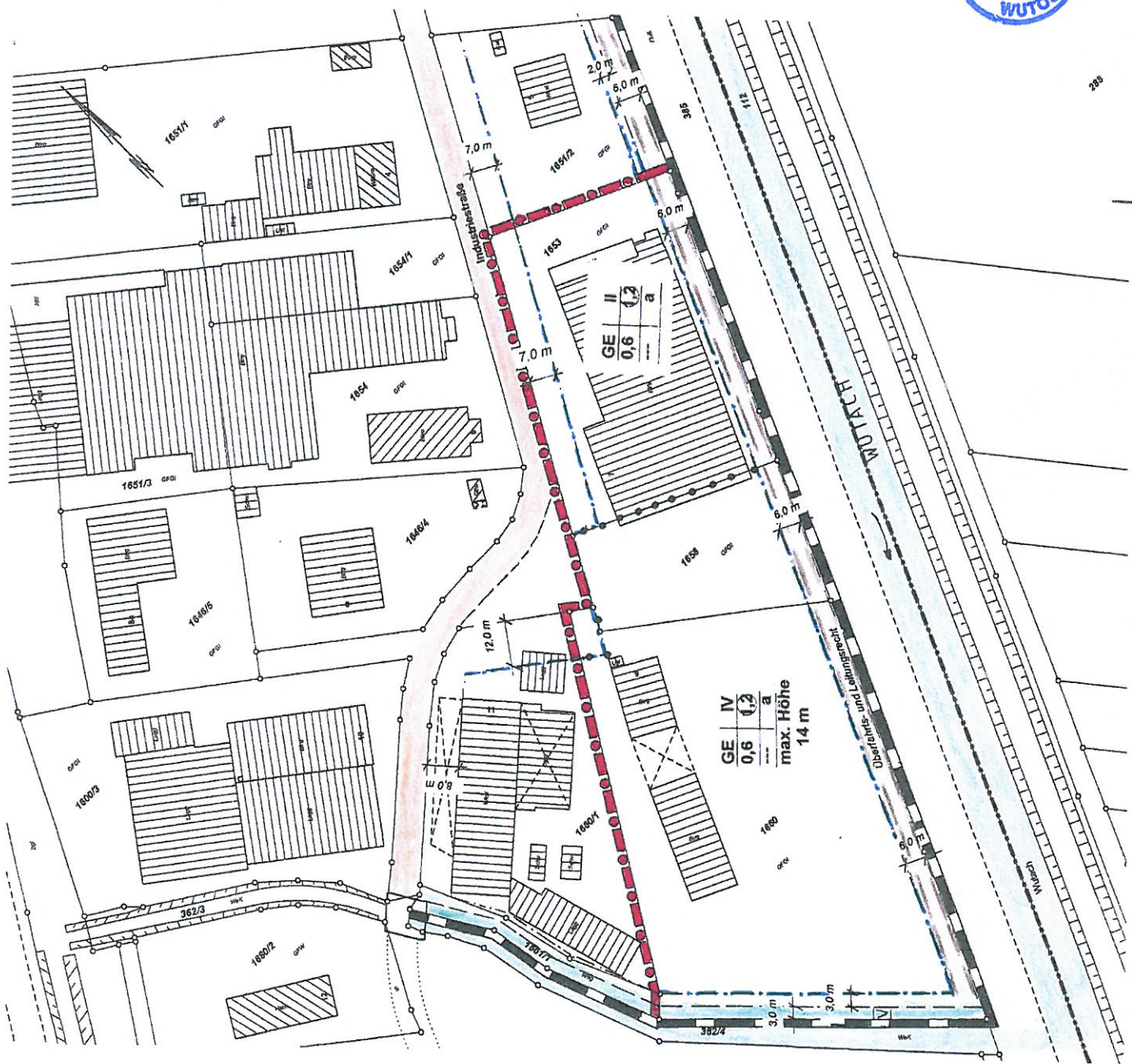
-  **Änderungsbereich II**
-  **Baugrenze**
-  **Überfahrts- und Leitungsrecht**

Änderung des Bebauungsplanes
UNTERGRÜN - GRASWIES

Lageplan vom 13. Dezember 2010



Georg Eble
Bürgermeister



5. Änderung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“, Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim

Änderung der textlichen Festsetzungen

Teil B der Bauvorschriften vom 06.06.1969 - letztmalig geändert
am 29. März 2004 - werden wie folgt geändert:
(Ergänzung in **Sperrschrift/Fettdruck**):

§ 3

(Bauweise, Bauflächen und Bauabstände) wird in Absatz 1 wie folgt neu
gefasst:

- 1) Die Bauweise des Planungsgebietes wird entsprechend den
Eintragungen im Planteil in der Fassung vom 26.06.1971 (geändert
mit Plan vom 14.01.1988, 14.01.1992 und 31.03.1995) mit offener
Bauweise bzw. den Eintragungen im Änderungsbereich des Planteils
in der Fassung vom 29. März 2004 mit abweichender Bauweise gem.
§ 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. **Eine abweichende Bauweise wird
auch für die Änderungsbereiche I und II der
Bebauungsplanänderung vom 13.12.2010 festgesetzt.**
Die Gebäude können bei der abweichenden Bauweise abweichend
von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO länger als 50 m sein.

§ 8

(Besondere Bedingungen) wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- 2) Vom Fahrbahnrand der K **6566** ist mit künftigen Gebäuden ein
Mindestabstand von 20,0 m einzuhalten. **Dies gilt jedoch nicht für
den Änderungsbereich I der Bebauungsplanänderung vom
13.12.2010.**

Wutöschingen, den 13.12.2010



Georg Eble, Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“,
Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim

1. Erfordernis der Planung

Im Änderungsbereich I ist aufgrund betrieblicher Erfordernisse der dort befindlichen Fensterbaufirma eine Erweiterung des auf dem Flurstück 1646/1 bereits bestehenden Anwesens beabsichtigt.

Allerdings ist eine Umsetzung des Erweiterungsvorhabens nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“ bzw. des dort vorgegebenen und weitestgehend ausgeschöpften Baufenster so nicht möglich, zumal das bestehende Firmengebäude die vorhandene Baugrenze in nördlicher Richtung zur K 6566 hin bereits jetzt um etwa 2 m überschreitet.

Da der Betrieb seine benötigten Erweiterungen nur auf dem Flurstück 1646/1 verwirklichen kann, müsste ein entsprechendes Verschieben der Baugrenzen einhergehend mit einer Vergrößerung des Baufensters erfolgen. Eine alternative hierzu denkbare Aufstockung des Gebäudes ist vorliegend nicht möglich, da aufgrund der Art des ausgeübten Gewerbes die Produktion auf einer Betriebsebene erfolgen sollte.

Nach Festlegung der neuen Baugrenzen wird zwar der zunächst in den Bebauungsvorschriften vorgesehene Mindestgebäudeabstand zur K 6566 von 20 m unterschritten - das für die Ein- und Ausfahrtbeziehungen zur K 6566 benötigte Sichtdreieck wird jedoch nach wie vor freigehalten und vom künftigen vergrößerten Baufenster nicht tangiert. Die Bebauungsvorschriften im Textteil müssen bezüglich des Mindestgebäudeabstandes von 20 m deshalb entsprechend abgeändert werden.

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des künftigen Baufensterzuschnitts eine max. Gebäudelänge von mehr als 50 m möglich wäre, sollte weiter auch die bislang noch mit „offener Bauweise“ festgesetzte Fläche in eine „abweichende Bauweise“ mit zulässigen Hausformen über 50 m Länge umgeändert werden.

Für den Änderungsbereich II, d.h. für die Flurstücke 1658 und 1660, liegt bereits ein konkretes Baugesuch der Fa. Alfer vor, welches den Neubau einer Halle sowie ein Versetzen eines bereits an anderer Stelle befindlichen Lagerzeltes beinhaltet.

Beide Vorhaben der Fa. Alfer entsprechen jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der überbaubaren Flächen. Eine sinnvolle betriebliche Ablaufplanung bzw. Gebäudelogistik ist ohne eine Ausweitung der Baugrenzen in südliche und nördliche Richtung jedoch nicht möglich. Zudem übersteigt die bereits seit längerem erstellte Halle 4 der Fa. Alfer die derzeit noch festgesetzte Baugrenze in südlicher (Wutach-) Richtung.

Ein für die Umsetzung der beiden geplanten Bauvorhaben (Lagerhallenneubau und Versetzen des bestehenden Lagerzelts) entsprechendes Verschieben der Baugrenzen einhergehend mit einer Vergrößerung des Baufensters sollte deshalb im Rahmen einer Bebauungsplanänderung erfolgen.

Da die neugeplante Lagerhalle an die bestehende Halle 4 angebaut werden soll und damit ein Baukörper von weit über 50 m Gebäudelänge entsteht, sollte weiter auch die bislang noch mit „offener Bauweise“ festgesetzte Fläche in eine „abweichende Bauweise“ mit zulässigen Hausformen über 50 m Länge umgeändert werden.

Auch für den Änderungsbereich III, d.h. für das Flurstück 363/4 liegt ein konkretes Baugesuch der Fa. Alfer vor, welches die Herstellung einer Containeraufstellfläche beinhaltet.

Da die Änderungen in den Änderungsbereichen I, II und III zu einer nachhaltigen Sicherung bzw. der Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen dienen, kann von einem öffentlichen Interesse an der Bebauungsplanänderung ausgegangen werden.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Bauvorhaben geschaffen werden.

Gleichzeitig wird mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung auch die bereits bestehenden Baugrenzenüberschreitungen im Bereich der Flurstücke 1646/1, 1653 sowie 1658 erfasst und damit rechtlich legitimiert.

3. Inhalt der Planänderung

Die Planänderung beinhaltet im Änderungsbereich I ein Verschieben der Baugrenze in Richtung K 6566, in Richtung der Industriestraße sowie in Richtung der Wutach. Der in den Bebauungsvorschriften bislang festgeschriebene Mindestabstand der Gebäude zur K 6566 von 20 m wird auf das dort freizuhaltende Sichtdreieck reduziert und der Abstand der Baugrenzen zur Industriestraße von bislang 7,00 m auf nunmehr 5,00 m verringert. Weiter wird im Änderungsbereich anstelle der bislang vorgeschriebenen offenen Bauweise künftig eine abweichende Bauweise mit einer max. möglichen Gebäudelänge von über 50 m festgesetzt.

Die Planänderung beinhaltet im Änderungsbereich II ein Verschieben der Baugrenze in Richtung der Industriestraße sowie der Wutach. Weiter wird im Änderungsbereich anstelle der bislang vorgeschriebenen offenen Bauweise künftig eine abweichende Bauweise mit einer max. möglichen Gebäudelänge von über 50 m festgesetzt.

Die Planänderung beinhaltet im Änderungsbereich III ein Verschieben der Baugrenze in Richtung der Bundesstraße B 314.

Alle genannten Änderungen sind im Lageplan in der Fassung vom 13.12.2010 bzw. im Textteil in der Fassung vom 13.12.2010 entsprechend vermerkt.

Die weiteren schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Untergrün-Graswies“ bleiben unberührt.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf die im zeichnerischen Teil vom 13.12.2010 dargestellten Änderungsbereiche I, II und III.

5. Auswirkungen der Planänderungen

- 5.1. Infrastruktur: keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. Erschließung: keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich, da die vorhandene Erschließung ausreichend bemessen ist.
- 5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

6. Vereinfachtes Verfahren

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.



Wutöschingen, den 13.12.2010


Georg Eble, Bürgermeister

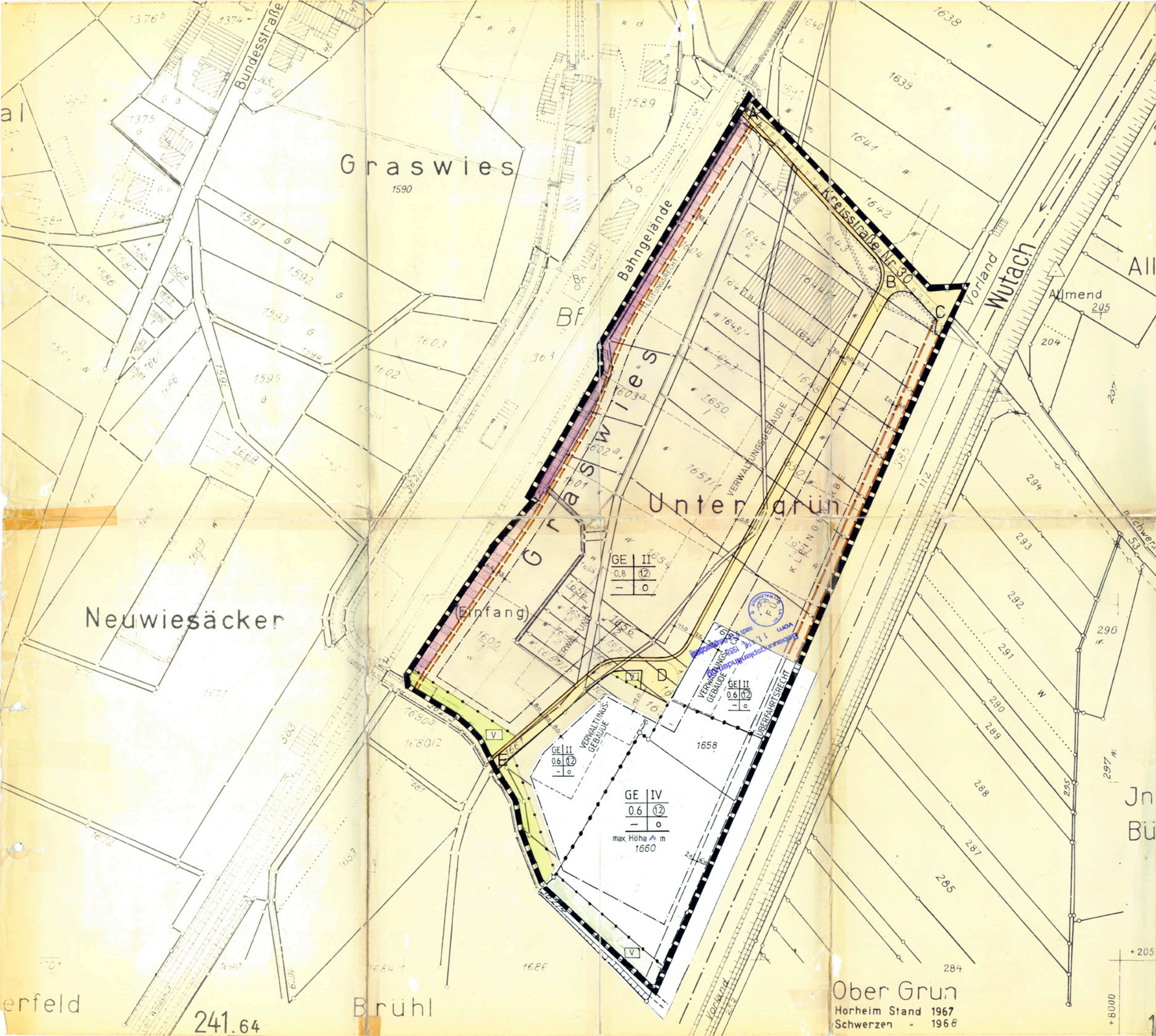
Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der 5. Bebauungsplanänderung „Untergrün-Graswies“, Horheim, wurden im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen vom 13. Januar 2011 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, den 14. Januar 2011



Mandela Stanisch
Mandela Stanisch



- ERLÄUTERUNGEN:**
- PLANUNGSGRENZE
 - BAUGRENZE
 - GE
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN)
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (GEHWEG)
 - STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
 - ZUFAHRTSVERBOT
 - SICHTFLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
 - VERLAUF NEUER GRUNDSTÜCKSGRENZEN (RICHTIG)
 - ÜBERFAHRTS- ODER LEITUNGSRECHTE
 - ÖFF. GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL V. VERK. ANL.
 - BAHNANSCHLUSSGLEIS - FLÄCHEN

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
BAUMASSENZ	ÖFFENE BAUWEISE

Neuwiesäcker

Graswies

Untergrün

Obergrün
Horheim Stand 1967
Schwerzen 1966

GEWERBE - BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000 DER GEMEINDE HORHEIM

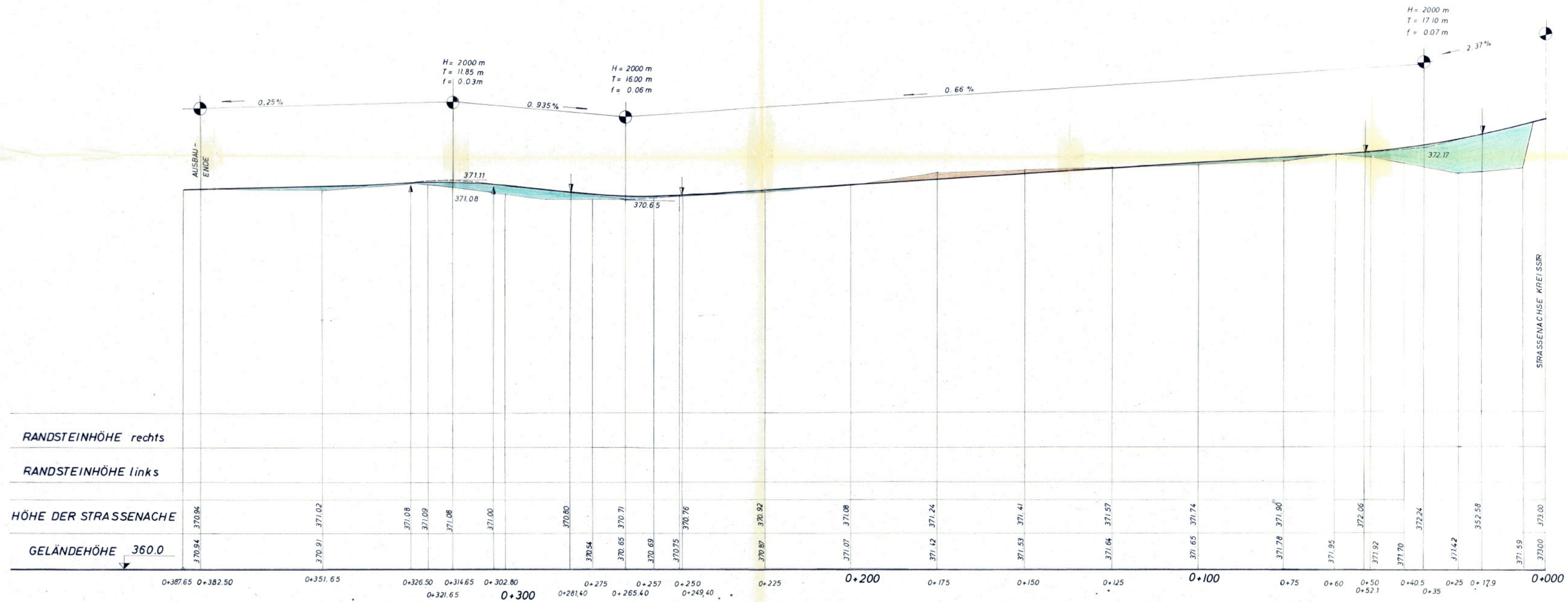
HORHEIM - WALDSHÜT, DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
IM JUNI 1969 DER PLANER: *[Signature]*

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
NACH § 2 ABS. 6 B BAUG IN DER ZEIT VOM 14. JUNI 1971 BIS 14. JULI 1971
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 28. MAI 1971
DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]*

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
NACH § 10 B BAUG IN VERB. MIT 4 GO AM 26. JULI 1971
HORHEIM, DEN 27. JULI 1971
DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]*

GENEHMIGT
NACH § 11 B BAUG 30. OKT. 1972

RECHTSKRÄFTIG
NACH § 12 B BAUG DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM 24. NOV. 1972
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 27. NOV. 1972 BIS 11. DEZ. 1972
HORHEIM, DEN 12. DEZ. 1972
DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]*

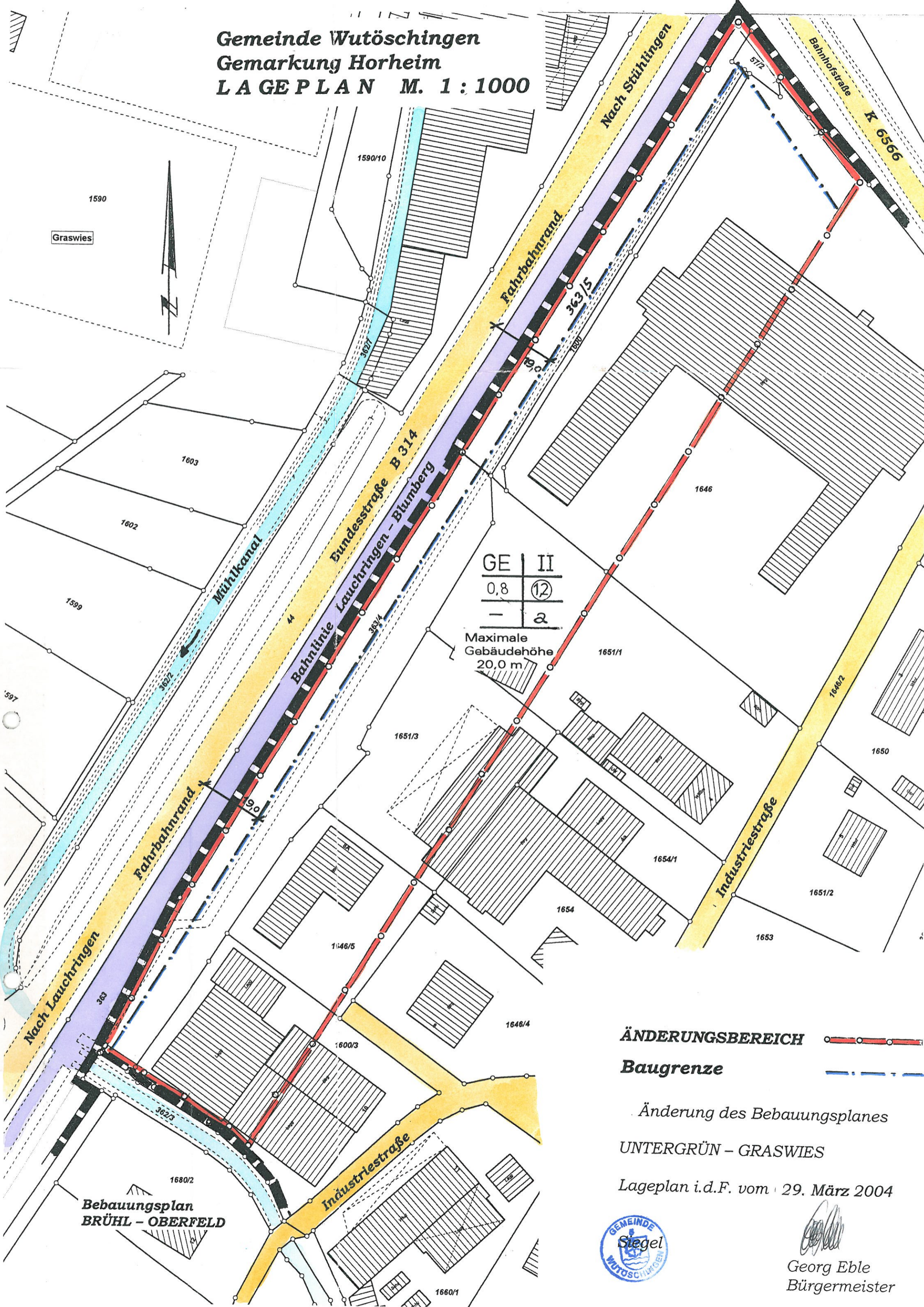


Baufeld:	GEMEINDE HORHEIM	
Bau:	GEWERBEGEBIET ERSCHLISSUNG	
Resultat:	STRASSE LÄNGSSCHNITT	
M. 1:500/50	Plan-Nr.:	70/5
D. 12.4.72	Gez.:	Proj. Nr. 7114
Ingenieurbüro Ing. (grad.) C. Frost		
Beratender Ingenieur für Bauwesen BDB		
7897 Tiengen Ostpreussischer-Ga. 2 (07741) 2508		

Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim
L A G E P L A N M. 1 : 1 0 0 0

1590

Graswies



GE	II
0,8	12
-	2

Maximale Gebäudehöhe
20,0 m

ÄNDERUNGSBEREICH 
Baugrenze 

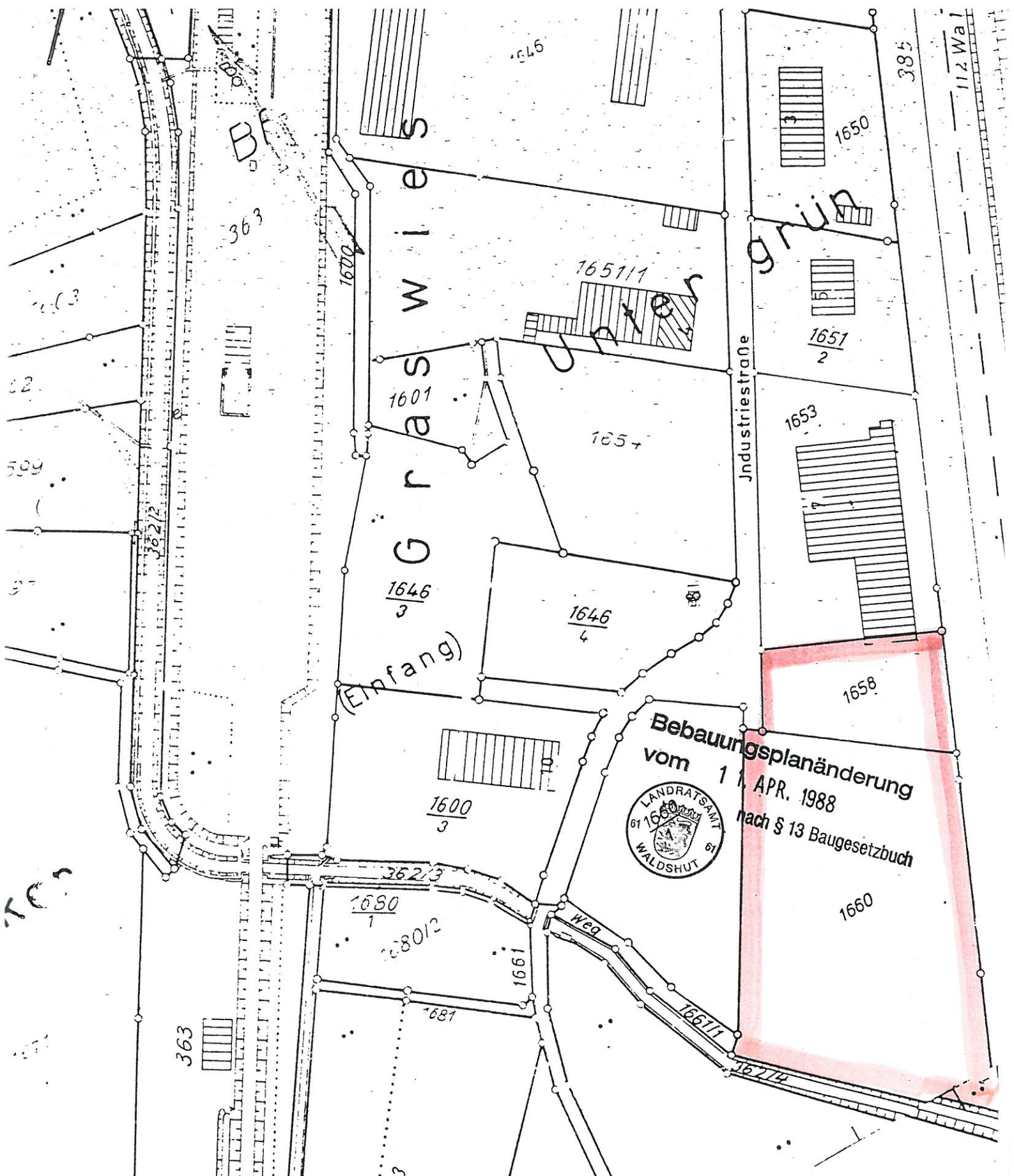
Änderung des Bebauungsplanes
 UNTERGRÜN - GRASWIES

Lageplan i.d.F. vom 29. März 2004

Bebauungsplan
BRÜHL - OBERFELD




 Georg Eble
 Bürgermeister



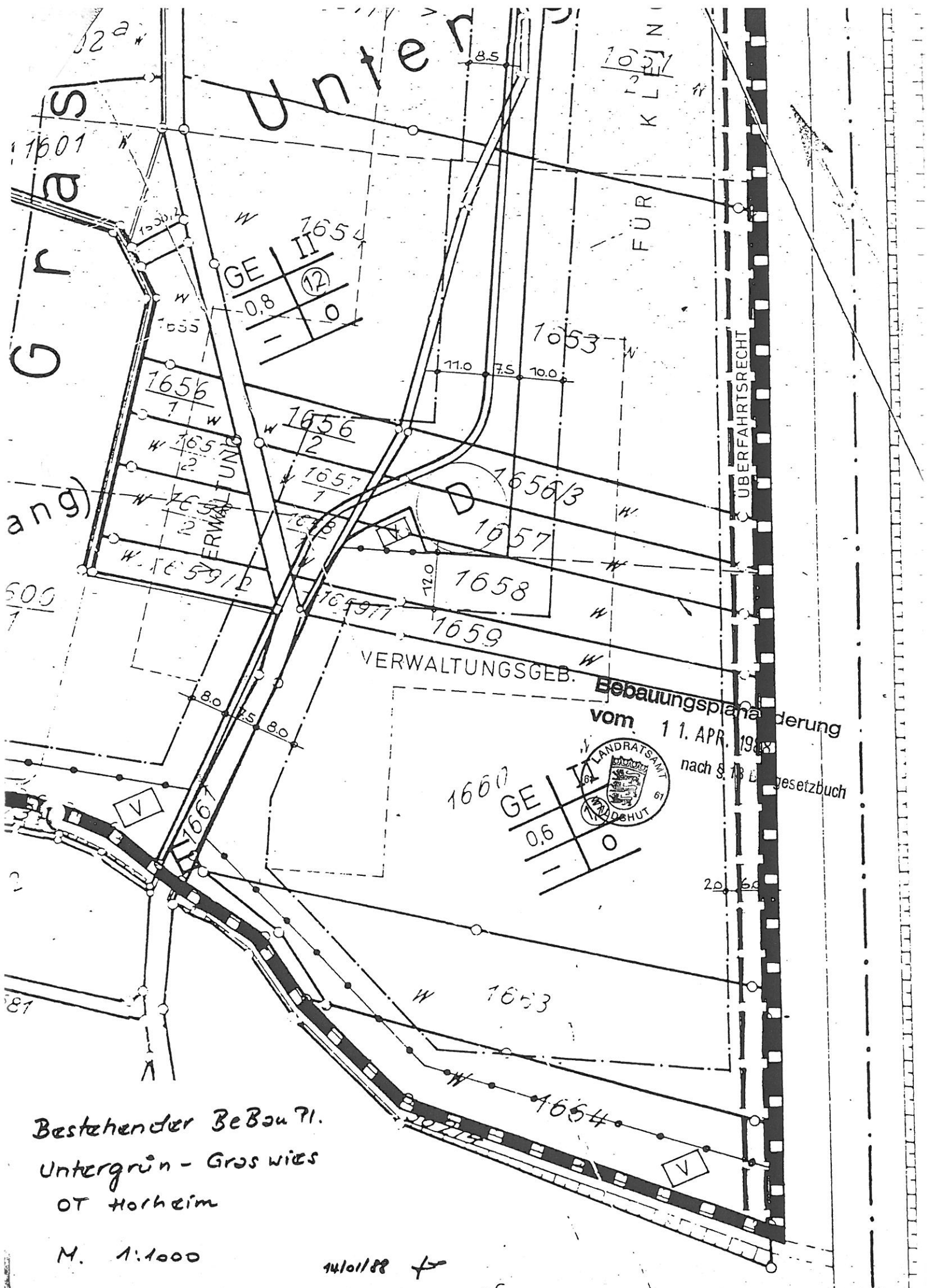
Lageplan
 Industriestraße
 Horheim

M. 1:1500

Bebauungsplanänderung
 vom 11. APR. 1988
 nach § 13 Baugesetzbuch



Brühl



GE	II	12
0.8		0

1660	GE	IA
	0.6	0

Bebauungsplanänderung
vom 11. APR. 1968
nach § 18 Landesgesetzbuch



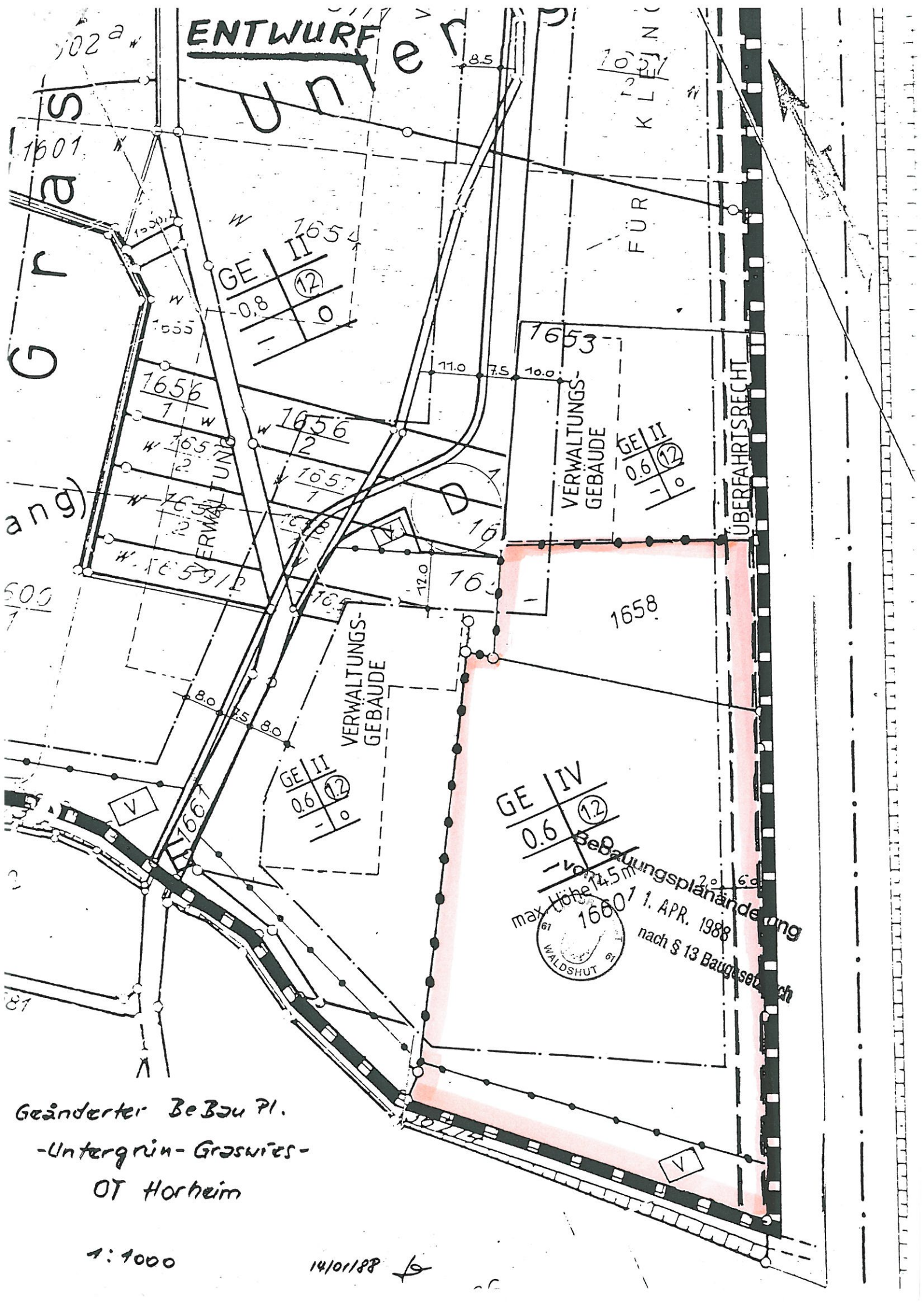
Bestehender Bebauung
Untergrün - Grosswies
OT Horheim

M. 1:1000

14/10/88

ENTWURF

Unter



Gras
ang)

10,5/1
KLEIN

FÜR

ÜBERFAHRTSRECHT

500

87

GE II	(12)
0,8	0

GE II	(12)
0,6	1,0

GE II	(12)
0,6	1,0

GE IV	(12)
0,6	1,0

max. Höhe 14,5m
 16601
 WALDSHUT
 1. APR. 1988
 nach § 13 Baugesetzbuch

Geänderter Bebau Pl.
 -Untergrün-Graswies-
 OT Horheim

1:1000

14/01/88